

Die Rolle rechtlicher Betreuer*innen im Gesamt -und Teilhabeplanverfahren

Entwicklung des Betreuungsrechts

- 1992 hat die Betreuung die Vormundschaft für **Erwachsene** abgelöst.
- Es wird seither ein **Betreuer bestellt**, wenn der Klient seine Angelegenheiten ganz oder teilweise nicht selbst besorgen kann.

Die Rolle war relativ klar umschrieben:

Der Betreuer war auf der Grundlage von § 1902 BGB innerhalb der vom Gericht festgelegten Bereiche **der Vertreter**

Die Rolle rechtlicher Betreuer*innen im Gesamt -und Teilhabeplanverfahren

- **Was Betreuung ist, wurde nicht geregelt.**
- **Das Gesetz – also das BGB - beschreibt den Rahmen und die Grenzen des Betreuerhandelns.**
- **Daraus ergibt sich aber auch eine besondere Herausforderung, die sich auf die Berufsausübung als solche bezieht:**
- **Die Betreuer müssen wissen, was sie tun und vor allem auch: was sie nicht tun!**

Die Rolle rechtlicher Betreuer*innen im Gesamt- und Teilhabeplanverfahren

Wir haben unter anderem

- seit 2001 ein im SGB IX geregeltes Recht für Menschen mit Behinderungen,
- seit 2008 die UN-BRK als geltendes Gesetz hier in Deutschland,
- seit Januar 2018 sind Teilhabeleistungen mit dem BTHG im neu gefassten Sozialgesetzbuch IX neu geregelt worden und
- ab dem 01.01.2020 wird die Eingliederungshilfe im SGB XII gestrichen und im neuen SGB IX als verändertes Eingliederungshilferecht als Teilhabeleistung überführt.

Die Rolle rechtlicher Betreuer*innen im Gesamt -und Teilhabeplanverfahren

Eine wichtige, absehbare Änderung liegt dabei in der **anderen
Rollenbeschreibung für die Betreuung:**

**Die Betreuer*innen sind
die Unterstützer ihrer Klienten
und
nur im Ausnahmefall die Vertreter.**

Die Rolle rechtlicher Betreuer*innen im Gesamt- und Teilhabeplanverfahren

- Die **Vertretungsbefugnis** soll dabei als eine **spezielle Form der Unterstützung** eingesetzt werden.
- Der Gebrauch der Vertretungsbefugnis unterliegt dem **Erforderlichkeitsgrundsatz** aus § 1901 BGB
- der **Gebrauch (oder Nicht-Gebrauch!)** der Vertretungsbefugnis liegt im **Ermessen der Betreuer**.
- Die Vertretungsbefugnis muss – soll sie im Sinne einer Unterstützung erfolgen – in ein **Konzept der Unterstützten Entscheidungsfindung** eingebettet sein.

Die Rolle rechtlicher Betreuer*innen im Gesamt -und Teilhabeplanverfahren

Die Schnittstellen zwischen der „sozialen“ Betreuung und der Rechtlichen Betreuung ergeben sich

- 1. aus dem Unterstützungsbedarf der Klienten und wird**
- 2. über das konkrete Unterstützungshandeln des Betreuers im Einzelfall gesteuert.**

Die Rolle rechtlicher Betreuer*innen im Gesamt -und Teilhabeplanverfahren

Zwei **Ziele** werden mit dem **BTHG** verfolgt:

1. Die **Stärkung der Selbstbestimmung** der Menschen mit Beeinträchtigungen bei der Teilhabe und
2. die **Verhinderung von Mehrausgaben.**

Die Rolle rechtlicher Betreuer*innen im Gesamt -und Teilhabeplanverfahren

- Zur Umsetzung der Zielsetzung stellt der Betreuer ein **umfassendes Fallmanagement** zur Verfügung und kann dafür die **Methode** des Betreuungsmanagements nutzen.
- Unter Beachtung der Regelungen im BGB (die §§ 1896 ff. sind dafür maßgeblich) und Berücksichtigung der anderen, das Leben der Klientel regelnder Bestimmungen (Sozialrecht, Strafrecht, Vertragsrecht, Mietrecht, Subventionsrecht, Insolvenzrecht und so weiter), **besorgt der Betreuer** in Kooperation mit den Klienten **die (Teil)-Angelegenheiten**, die im Ergebnis zu einem Leben nach eigenen Wünschen und Vorstellungen führen.
- Inhaltlicher Kern der Besorgung der Angelegenheiten – also der Betreuungsarbeit - ist die **unterstützte Entscheidungsfindung**.

Die Rolle rechtlicher Betreuer*innen im Gesamt -und Teilhabeplanverfahren

Das Eingliederungshilferecht umfasst alle Ansprüche

- der Leistungen zur medizinischen Rehabilitation,
- der Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben,
- der Leistungen zur Teilhabe an Bildung
- sofern kein anderer Reha-Träger vorrangig verpflichtet ist und
- der Leistungen zur Sozialen Teilhabe.

Im Rahmen des umfassenden Fallmanagements haben Betreuer*innen immer einen Blick auf alle Leistungen der Teilhabe.

Die Rolle rechtlicher Betreuer*innen im Gesamt -und Teilhabeplanverfahren

Praktisch bedingte Disharmonien oder Unsicherheiten werden entstehen, weil

- die Wohnform „Heim“ entfallen soll,
- die Barbetragsverwaltung im Heim entfallen soll,
- es den Barbetrag – manche sagen ja auch das Taschengeld – nicht mehr geben soll
- gewohnte Regelungen zur Zahlung von Eigenbeteiligungen für die Befreiung von der Zuzahlung für medizinische Leistungen entfallen sollen, und
- eine Bekleidungsbeihilfe auch nicht mehr gezahlt werden soll.

Die Rolle rechtlicher Betreuer*innen im Gesamt -und Teilhabeplanverfahren

Um Leistungen der Teilhabe erhalten zu können, muss ein Verwaltungsverfahren durchlaufen werden.

Das Teilhabeplanverfahren (Gesamtplanverfahren) dient dazu,

- Lebenswünsche und -vorstellungen, - **also Ziele** - und
- darauf basierend Teilhabe**beeinträchtigungen** zu erfassen, zu bewerten, um daraus

Teilhabe**bedarfe** herauszufiltern und auf dieser Grundlage

- die notwendigen Teilhabe**leistungen** festzustellen.

Die Rolle rechtlicher Betreuer*innen im Gesamt -und Teilhabeplanverfahren

Im Antrags- und Bewilligungsverfahren treten in der Regel folgende Entscheidungsnotwendigkeiten auf:

Entscheidung über den Antrag auf Teilhabeleistungen: ja/nein

Entscheidung über Leistungen aus einer Hand: ja/nein

Entscheidung über die Aufstellung eines Teilhabeplans: ja/nein?

Entscheidung über die beratende Teilnahme Pflegekasse am Teilhabeplanverfahren:
ja/nein

Entscheidung über die Datenverarbeitung/ -nutzung im Teilhabeplanverfahren: ja/nein

Entscheidung über die Durchführung einer Teilhabeplankonferenz: ja/nein

Entscheidung über die Teilnahme von Leistungserbringern an der Teilhabeplankonferenz:
ja/nein

Entscheidung über die Teilnahme einer Vertrauensperson bei der Teilhabeplankonferenz
ja/nein

Diese Entscheidungen bedürfen der **Zustimmung** der Klienten.

Die Rolle rechtlicher Betreuer*innen im Gesamt -und Teilhabeplanverfahren

Ausgangspunkt ist dabei der Unterstützungsanspruch:

Im Verhältnis **Betreuer** zu **Klient** (*also im Innenverhältnis*) gilt, dass der Klient **bei Bedarf** grundsätzlich in allen seinen Angelegenheiten Anspruch auf **Unterstützung bei der Entscheidungsfindung** hat (so geregelt im § 1901 BGB).

Ausnahme: Die Leistung wird von einer **anderen Hilfe** erbracht (unter Heranziehung der Regelung aus § 1896 BGB).

Die Rolle rechtlicher Betreuer*innen im Gesamt -und Teilhabeplanverfahren

Variante 1:

Der/die Betreuer*in beschränkt sich auf die **Steuerung und Kontrolle**, wirkt quasi „im Hintergrund“.

Im Verhältnis **Klient** zu **Leistungsträger** gilt, dass alle Verfahrenshandlungen eigenständig und selbstverantwortlich durchgeführt werden.

Das ist aus fachlicher Sicht dann möglich, wenn die Klienten **keine** Einschränkungen bei den **Fähigkeiten zur Selbstsorge** mit Auswirkung auf die anstehenden Entscheidungssituationen haben.

Die Rolle rechtlicher Betreuer*innen im Gesamt -und Teilhabeplanverfahren

Variante 2:

Der/die Betreuer*in beschränkt sich auf die **Steuerung und Kontrolle** und ist nur **zeitweise aktiver Teil** im Verfahren.

Im Verhältnis **Klient/Leistungsträger** wird dieser durch **einen Beistand** (**Außenverhältnis Alt. 1**) unterstützt (§ 13 Abs. 4 SGB X).

Hier gilt, dass der Klient alle Verfahrenshandlungen eigenständig und selbstverantwortlich durchführen kann. Der Beistand kann aber eigene Informationen zum Sachverhalt rechtsverbindlich in das Verfahren einbringen, soweit der Klient nicht unverzüglich widerspricht.

Aus fachlicher Sicht ist das dann der Fall, wenn die Beeinträchtigungen bei den **Fähigkeiten zur Selbstsorge nur punktuell, zeitweise oder situationsbedingt kompensiert oder unterstützt werden müssen**. Der Betreuer kann als Beistand auftreten, muss dies aber entsprechend deutlich machen. Beistand kann auch jede andere Person des Vertrauens sein.

Die Rolle rechtlicher Betreuer*innen im Gesamt -und Teilhabeplanverfahren

Variante 3:

Der/die Betreuer*in ist vorrangiger oder alleiniger Ansprechpartner im Verfahren.

Im Verhältnis **Klient/Leistungsträger** kann dieser sich **von seiner/m Betreuer/in** (**Außenverhältnis Alt. 2**) vertreten lassen.

Das setzt natürlich voraus, dass der Betreuer über einen geeigneten Aufgabenkreis verfügt!

Aus fachlicher Sicht ist das dann der Fall, wenn die **Beeinträchtigungen der Fähigkeiten zur Selbstsorge ein eigenständiges Handeln des Klienten im Verfahren verhindern und nur mit Hilfe des/der Betreuer*in ermöglicht werden können.**

Betreuer*innen sind dann als gesetzlicher Vertreter der Klienten an ihrer Stelle im Verfahren tätig (§ 11 Abs. 3 SGB X). Der Klient kann im Verfahren (formal) nicht mehr eigenständig handeln.

Die Rolle rechtlicher Betreuer*innen im Gesamt- und Teilhabeplanverfahren

Fazit und Bewertung

- Rechtliche Betreuung soll die Ausübung der Selbstbestimmung sicherstellen. Soll das zuverlässig in die Tat umgesetzt werden, müssen Betreuer*innen für eine sichere Umsetzung auf gute Fortbildungsmöglichkeiten zurückgreifen können.
- Selbstbestimmung kommt im Teilhabeplanverfahren vor allem dadurch zum Ausdruck, dass erhöhte Entscheidungs- und Mitwirkungsrechte festgelegt worden sind und diese besonders im Teilhabeplan- und Gesamtplanverfahren umgesetzt werden sollen.
- Um Entscheidungs- und Mitwirkungsrechte wahrnehmen zu können, werden Fähigkeiten zur Selbstsorge und Selbstverantwortung benötigt.
- Da die Klienten der rechtlichen Betreuung in den Fähigkeiten zur Selbstsorge und Selbstverantwortung beeinträchtigt sind, müssen sie bei der Ausübung der Rechts- und Handlungsfähigkeit vom Rechtlichen Betreuer unterstützt werden.
- Deshalb werden die Rechtlichen Betreuer durch die Regelungen im BTHG vor allem bei der Teilhabe oder Gesamtplanung verstärkt in die Pflicht genommen, was einen erhöhten zeitlichen und fachlich anspruchsvollen Aufwand erzeugt.
- Gleichzeitig müssen Betreuer vermehrt darauf achten, zur Leistung verpflichtete Dritte auch in Anspruch zu nehmen.